## Satzung des Vereins

# "Studentische Heimselbstverwaltung Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe"

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Studentische Heimselbstverwaltung Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe". Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung eines guten Wohnklimas, die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner des Hermann-Ehlers-Kollegs, die Vertretung studentischer Belange sowie insbesondere die Vertretung der Interessen der Bewohner des Hermann-Ehlers-Kollegs. Dieser Zweck wird hauptsächlich durch Unterstützung gemeinschaftsfördernder Aktivitäten und deren Verwaltung verwirklicht. Die Geschäftsordnung des Vereins regelt nähere Einzelheiten.

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums. Diese geistige Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur derjenige werden, der die Zusage für eines der Zimmer im Hermann-Ehlers-Kolleg hat. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Heimsprecher zu richten, die über diesen entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem der Heimsprecher unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Semesters erfolgen.

Nach dem Auszug aus dem Hermann-Ehlers-Kolleg hat das Mitglied die Wahl, aus dem Verein auszutreten oder als passives Mitglied ohne Stimmrecht zu ermäßigtem Semesterbeitrag weiter darin zu verbleiben.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

Missachtung dieser Satzung

grobe Verstöße gegen die gültige Geschäftsordnung

ausstehende Gebühren

Verhalten, das den Zielen des Vereins entgegensteht

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Heimsprecher. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen und die Vollversammlung anzurufen.

Die folgende Vollversammlung entscheidet endgültig. Ein vor der Vollversammlung einberufener Konvent kann den Einspruch prüfen und der Vollversammlung ein Ergebnis vorschlagen.

## § 4 Beitragspflicht

Alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren haben semesterweise einen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung festgelegt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

die Vollversammlung

die Heimsprecherin

der Heimsprecher

Weitere Organe des Vereins sind die Etagensprechern, die Etagenversammlungen sowie der Konvent. Deren Funktion und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt, die von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Heimsprecher und die Heimsprecherin vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

Die Wahl und Abwahl der Heimsprecher, einer Studentin und eines Studenten, geschieht durch die Vollversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Eine reguläre Amtsperiode dauert ein halbes Jahr.

Die ordentliche Vollversammlung soll jeweils zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters stattfinden. Sie wird von den Heimsprechern unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich durch Aushang im Eingangsbereich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Heimsprecher auf Verlangen des Konvents oder 1/10 der Vereinsmitglieder einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

# § 6 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit in Kraft. Mit Annahme dieser Satzung erlischt die Gültigkeit aller vorherigen Satzungen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung.

### § 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein "Evang. Studentenwohnheim Karlsruhe e.V."

Die Satzung v	wurde am	21.01.2004	durch	Beschluss	der '	Vollversamm	lung	errichtet.

Unterschriften:

Heimsprecher